

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail: [helmuth.perz@sozialministerium.at](mailto:helmuth.perz@sozialministerium.at)  
per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 2022-0.587.585 19.8.2022	Rp/70.12.1.1./22/Mi/KK Dr. Annemarie Mille	4291	6.9.2022

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung (Normungsbeteiligungsgesetz 2022 - NoBG 2022); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes über eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung (Normungsbeteiligungsgesetz 2022 - NoBG 2022).

Die WKÖ sieht rechtlich keine Notwendigkeit für diese Bundesanstalt „Fachstelle Normungsbeteiligung“ als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Vertreter von Verbraucher-, Behinderten-, und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) werden in § 2 Z 6 NormG explizit als „interessierte Kreise“ angeführt, die gemäß § 5 Abs 2 NormG in die Normungsarbeit einzubinden sind. Darüber hinaus verpflichtet § 4 Abs 2 Z 2 NormG das A.S.I. in seiner Geschäftsordnung den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung zu regeln. Das erfolgt seit vielen Jahren in der Praxis durch die Komiteemanager des A.S.I., die Verbraucher- und Behindertenorganisationen aktiv zur Mitarbeit in den Fachkomitees einladen. Der österreichische Gesetzgeber hat die Europäische Normungsstrategie hinsichtlich der Einbindung von Verbraucherinteressen somit bereits antizipativ im österreichischen NormG umgesetzt. Aus Sicht der WKÖ wäre die Einrichtung dieser Bundesanstalt eine institutionelle Doppelung und wird daher auch aus diesem Grund nicht befürwortet.

Sollte diese Bundesanstalt „Fachstelle Normungsbeteiligung“ entgegen der WKÖ-Empfehlung eingerichtet werden, fordern wir eine Evaluierung nach zweijähriger Tätigkeit.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär